

Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 16. März 1801.

Publicandum.

Verordnung wegen Bestrafung
der Diebstähle und ähnlicher
Verbrechen. De Dato Berlin
den 26. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den, König von Preußen ꝛc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen:
Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl
der Diebstähle und das immer häufiger
werdende Entweichen der Verbrecher, ma-
chen es notwendig, die Strafen zweck-
mäßiger zu bestimmen, welche diejenigen
zu erwarten haben sollen, die sich solcher
Vergehungen nach Publikation dieser
Verordnung schuldig machen.
Bei dieser Abänderung der bisherigen
Strafgesetze, haben Wir die Landesväter-
liche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen
den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu
sichern, zur Verhütung des Stiehltens und
Raubens abschreckende Beispiele anzustel-
len, die Verbrecher, wo möglich zu besse-
ren, und wenn sie keine Besserung fähig
sind, für ihre Mitbürger unschädlich
zu machen.

Diesen Entzweck vollständig zu errei-
chen, haben Wir unter heutigem Dato
für die in Unsern hiesigen Residenzen und
deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction

verwaltende Gerichte, eine besondere In-
struktion vollzogen, nach welcher sie unter
der Aufsicht und Mitwirkung einer von
Uns ernannten Immediat-Commission,
die ihnen hierunter obliegenden Amtspflich-
ten verwalten sollen.

Diese Instruktion wird auch sämtlichen
Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle
zugefertigt werden, bis zur Publikation
der rapidirten Criminal-Ordnung, in ihrem
Departement nicht allein selbst dasjenige,
was der gedachten Immediat-Commission
zu thun obliegt, so viel möglich in Aus-
übung zu bringen, sondern auch zur Errei-
chung des beabsichtigten Endzwecks den ih-
nen subordinirten Criminal-Gerichten die
nothige zweckmäßige Anweisungen zu er-
theilen.

Durch Beobachtung der in sothaner In-
struktion vorgeschriebenen Verfahrens-
art, wird es möglich gemacht werden,
die Verbrechen leichter zu entdecken, dem
Basthnen geschwinde zur Wiedererlan-
gung des Entwandten zu verhelfen, die
Dauer der Untersuchungen abzukürzen,
die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen,
und das Entweichen der Gefangenen oder
zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Stra-
fen betrifft, ertheilen Wir durch gegen-
wärtige Verordnung folgende von Unserm

sämtlichen höhern und niedern Criminal-
Gerichten zu beobachtende Vorschriften,
welche jedoch in den zum Ressort der Mi-
litair-Gerichte gehörigen Fällen keine An-
wendung finden.

§. 1.

Bei Bestrafung der Diebe und Räuber
ist genau zu unterscheiden, ob der Ver-
brecher einen gemeinen Diebstahl zum er-
sten, zweyten oder drittenmale, oder un-
ter erschwerenden Umständen begangen,
ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls
oder Raubes ein oder mehrmahls schuldig
gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil
genommen, oder in der Absicht zu stehlen
oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2.

Erster gemeiner Diebstahl.
Wer zum erstenmale eines gemeinen
Diebstahls überführt ist, wird körperlich
gezüchtigt, und wenn eine solche Züch-
tigung nicht anwendbar, oder für unzurei-
chend geachtet werden sollte, zur Einsper-
rung in eine Besserungsanstalt, zum ein-
samem Gefängnisse oder zur Strafarbeit
verurtheilt.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder
Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren An-
zahl zu bestimmen, und ob diese Strafe
mit einem male, oder in 2 oder 3 auf ein-
ander folgenden oder abwechselnden Tagen
zu vollstrecken sey, wird nach den in §.
4-7 enthaltenen Anleitungen von den Ur-
theilsfassern festgesetzt.

§. 4.

Bei dieser Fortsetzung muß auf Ge-
schlecht, Alter, gesunden oder kränklichen
Körperbau, oder sonstige besondere indivia-
duelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen,
und daher bei der Untersuchung auch dies
Verhältniß das Erforderliche zu den Akten ver-
zeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die
Züchtigung der Gesundheit des zu Bestraf-
enden nachtheilig werden könnte, so wird
das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physi-

ci oder Chirurgi eingefordert, und in je-
dem Fall vom instruirenden Richter der
Vorschlag beigefügt, welche Art von Züch-
tigung die angemessenste seyn werde.

§.

Die gelinder oder strengere Züchtigung
bleibt zwar dem Ermessen der Urtheilsfasser
überlassen, jedoch muß dabey pflichtmäßig
auf alles geachtet werden, was bey der
Untersuchung ausgemittelt ist, und eine
Milderung oder Schärfung begründen
kann.

§. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewährt,
durch einen vorhergeführten unbescholtenen
Lebenswandel, durch erlittene Unglücks-
fälle und dadurch entstandenen gänzlichen
Mangel der Erwerbsmittel, durch nachge-
wiesene arglistige Verleitung, durch offe-
nes Geständniß vor erfolgter Ueberführung,
durch Geringfügigkeit des Gestohlenen, oder
dessen vollständigen Ersatz.

§. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt,
wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung
schon mehrere Diebstahle begangen, des-
halb aber noch keine Strafe erlitten hat,
wenn auf eine listige oder verwegene Art
Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen
sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit,
oder auf einem Markte, oder sonst bey et-
nem entstandenen Gedränge verübt worden,
wenn das Gestohlene von beträchtlichem
Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß
von dem Eigenthümer nicht unter Aufsicht
gehalten werden können, oder zum allge-
meinen Besitzen, oder zur öffentlichen Ver-
schönerung ausgestellt, oder bey eintraten-
der Feuer- oder Waffensucht geraubt, oder
dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Auf-
bewahrung anvertrauet worden, unglei-
chen wenn Gestohlene seine Herrschaft, Leh-
linge und Geiellen ihren Meistern, ein Haus-
genosse den andern hebstolen, endlich wenn
der Verbrecher durch hartnäckiges Laugnen
die Unternehmung verzögert, oder ohne hin-

reichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

S. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich ablösende Gefangenwärter, woben niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

(Fortsetzung künftig.)

2. Citations Edictales.

Da Endes Unterschriebene von beyden hochlöblichen Landes-Kollegiis beauftragt sind, das Entschädigungsgeschäft wegen der zum Chaussée-Bau in hiesigen Provinzen theils herangezogenen, theils verdorbenen Grundstücke, so wie auch wegen der hierdurch entzogenen Nutzungen und Früchte, zu reguliren, so werden in Gemäßheit dieses Commissorii alle und jede auf der Wegestrecke von Neusalzwerk bis an die Grenze der Herforder-städtischen Feldmark befindliche Real- und sonstigen präcedenten und zwar namentlich diejenigen, welche theils ihre Grundstücke zum Chausséebau abgetreten, theils durch Brandfahren, Steinbrüchen, und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte und des darauf gestandenen Holzwachses, Beschädigung erlitten, in gleichen alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu verwendenden und einzuziehenden alten Post- und Nebenwegen irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert und vorgeladen, in terminis den 27. und 28. May c. Morgens 9 Uhr zu Neusalzwerk in dem Hause des Gastwirths Brüggemann entweder persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevoll-

mächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren. Denen Ausbleibenden gereicht zur Warnung, daß sie durch die nachher erfolgende Präclusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist diese Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Herford und dem Amte Hausberge affigirt, sondern auch deren öfentliche Insertion in den Wündenschen Anzeigen verfügt worden.

Wünden den 14. Febr. 1801.

Königlich-Preussische Entschädigungs-Kommission bey dem Wegebau.

Wallinckrodt. Delius.

Nachdem der Caspar Adolph Aschoff, Sohn des Kaufmanns Aschoff zu Isehorst in einem unterm 2. Aug. 1797. angefertigten Notariats Instrumente sich verbindlich gemacht hat, die Elisabeth Graflage in Wiedenbrück entweder zu ehelichen, oder derselben auf den Fall, daß dieses nicht geschehen sollte, aus seinem abgetheilten väterlichen Vermögen 1000 Rthlr. auszuführen, hat derselbe sich aus seinem väterlichen Wohn- und Geburtsorte entfernt, ohne von seinem Aufenthalte in der Folge einige Nachricht zu geben. Da nun die Elisabeth Graflage auf den Grund dieses Versprechens wider ihn, den Caspar Adolph Aschoff unterm 2. Jan. a. c. bey hiesiger Regierung klagbar geworden und weil sein Aufenthalt aller angewandten Bemühungen ohngachtet nicht auszuforschen gewesen ist, seine Vorladung durch Edictallen nachgesucht hat, diesem Gesuchte auch statt gegeben worden; so wird der gedachte Caspar Adolph Aschoff aus Isehorst hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in hiesiger Provinz wiederum einzufinden und auf die erhobene Klage zu antworten, als wozu Terminus auf den 29. Juny 1801. Morgens 9 Uhr vor dem erwähnten Deputato-Auscultator v. Voß auf hiesiger Regierung angesetzt worden; wobey

ihm zur Warnung dient, daß, wenn er in diesem Termine nicht erscheinen sollte, dafür angenommen werden werde, daß er die mit der Klägerin eingegangene Sponsalien nicht weiter vollziehen wolle und demnach wegen versprochener Entschädigung aus seinen Abdicationsgeldern in contumaciam gegen ihn erkannt werden sollte.

Urkundlich dessen soll diese Edictal Citation den hiesigen Intelligenzblättern und den Lippstädter Zeitungen inserirt und sowohl bey der Regierung als dem Amte Brackwede affigirt werden. So geschehen Minden 6. März 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun kund und thun hiermit zu wissen: Euch, dem Färber Johann Christian Rattenbracker, daß Eure Ehefrau Catharine Christine, geborne Wundermann zu Blotho, wider Euch angezeigt, daß Ihr dieselbe bereits vor 6 Jahren verlassen, und ohngeachtet selbige an Euch nach Amsterdam, wegen Eurer Rückkehr, geschrieben, dieser Brief unbeantwortet geblieben, und überhaupt Ihr keine Nachricht von Euch gegeben habt, weshalb Eure genannte Ehefrau nunmehr unterm 20ten Novbr. 1800. die Ehescheidungsflage wider Euch erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da diesem Gesuche nun deferirt worden, so werdet Ihr, der Johann Christian Rattenbracker, hiermit aufgefordert und angewiesen, Euch in hiesiger Provinz wiederum einzufinden, und Euch wegen Eurer bisherigen Entfernung von Eurer Ehefrau zu verantworten, als wozu Terminus auf den 20ten May 1801. vor dem ernannten Deputato Auscultator von Doß angesetzt ist. Solltet Ihr in diesem Termine aber nicht erscheinen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer Ehefrau werdet angesehen

sehen, und demzufolge die Ehe getrennt, und Eurer Ehefrau die anderweite Verheirathung nicht nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation 4 mal, ausgefertigt, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken, theils allhier bey der Regierung und dem Amte Blotho affigiren zu lassen.

So geschehen Minden den 6. Febr. 1801. Kön. Preuß. Minden-Ravensberg. Regierung. v. Arnim.

Dem bereits seit dem Jahre 1792. ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus der hiesigen Provinz ausgewanderten Cantonisten Johann Philipp Frederking, Sohn des verstorbenen hiesigen Bürgers Frederking, wird hiermit bekannt gemacht, daß von Seiten des Fiscus Camerae unterm 10ten Januar c. wider ihn Klage erhoben, und auf seine öffentliche Vorladung angetragen worden. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so wird gedachter Johann Philipp Frederking hiermit vorgeladen, in Termin den 18ten May c. vor dem Deputato Auscultator Thorbeck auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und seine Zurückkunft nachzuweisen, wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz über Rede und Antwort zu geben, wobei ihm zur Warnung dient, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein trauloser Untertban seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge mit etwa durch Eidschwur oder sonst zufallenden Vermögens werde willustig erklärt, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werde, wovon er sich also zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Rathhause hieselbst affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden.

Es geschehen Minden am 20. Jan. 1801.
Vn. Vr. Minden-Ravensberg. Regierung.

Da über den gesamten Nachlaß des unlängst verstorbenen Amts-Pedel Johst Henrich Caase per Decretum vom heutigen dato der erb-schaftliche Liquidations-Process eröffnet worden; so werden sämtliche unbekante Caasensche erb-schaftliche Gläubiger innerhalb 3 Monathen vom Tage der heutigen Bekanntmachung an gerechnet, und zwar auf den 10ten April L. J. am hiesigen Rathhause zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderung an dem erwähnten Nachlaß unter der Verwarnung edictaliter verabladet, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkl. ret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. **Vielefeld** im Stadtgericht d. 6. Decbr. 1800.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u.

Thun kund und fügen hiermit jedermanniglich zu wissen, welchergestalt die hiesigen Eheleute Rentmeister David Gottlieb Luge und Aletra Wilhelmina geb. Starosky; in Ansehung der von dem Doctore Fr. Mathias Driver und Doctore Laurenz Christian Hüls zu Rheine, als angebliche Erben des Doctoris van Deventers, und Vicarii Joseph Henrich Hüls, als angeblich ehemaligen Besizers der an die hiesige Wittwe Starosky und an die Wittwe Möllenscamp verkauften; sodann von letztere anderweit ihnen, den vorgedachten Eheleuten Luge übertragenen, dahier in der Stadt Lingen sub. Nris. 272 und 273. belegenen Häuser, und der dazu gehörenden Grundstücke, Behuf Verichtigung des Tituli possessionis, auf die Eröffnung des Liquidations-Processus angetragen haben.

Wenn Wir nun diesem Gesuche haben willfahren lassen; als lassen Wir mittelst dieses Proclamatio, welches alhier zu Tecklenburga und zu Rheine zu affigiren, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal zu inseriren, alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Grundstücken, der Eheleute Luge außer jenen Verkäufern irg. und einiges mit Recht oder sonstige Real-Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit auffodern, diese ihre Ansprüche, in dem auf den 2ten April 1801 auf unserer hiesigen Regierungs Audienz vor unsern zum Deputato ernannten Reg. Referendario Mettingh angesehenen Termino, des Morgens um 9 Uhr, so gewiß zu verlaublichen, als die Ausbleibenden werden zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren an die mehrgedachte Grundstücke etwa habenden Ansprüche werden pr. cludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Still-schweigen werde auferleget werden.

Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Decbr. 1800.

R. Vr. L. L. R.

(L. S.)
Möller, Beckhaus.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des dritten, Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, Beschützers des Glaubens u. c. Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürstens u. c. Unsers allergnädigsten Königs Churfürstens und Herrn. Wir Er. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Allerhöchst Dero Justiz-Canzlen verordnete Räte, fügen hiemit zu wissen.

Demnach der Hauptmann von Alten zu Stolzenau bey Uns anzeigt, wie er die zu seinem adelichen Gute gehörige, zwischen Buschman und dem Stein belegene Kuhweide an den Burgmann Höpke verkauft und zur Sicherheit des Käufers

gebeten hat! Alle diejenigen, welche an der vorbezeichneten Kuhweide aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich zu verabladen, und dann des Endes gegenwärtige Citatio edictalis erkannt werden, als werden Kraft dieses alle und jede, welche an der besagten zu dem Gute des Hauptmann von Alken in Stolzenau gehörigen Kuhweide ex quocunque capite eine Anforderung und einiges Recht zu haben vermeinen, peremptorie vorgeladen, in dem auf den Dienstag nach Quasimodogeniti wird seyn der 14te April dieses Jahres ad proffundum et liquidandum Kraft dieses überhöhten Termins sich einzufinden, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche zu melden, auch die darüber in Händen habende Documente originaliter zu produciren, und zwar unter ausdrücklicher Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht geleben werden, so dann mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Urkundlich des hierunter gelegten Königl. und Churfürstl. Canzley Insigels und gewöhnlicher Unterschrift. Geben Hannover am 12. Febr. 1801.

(L.S.)

Rumann.

3. Citatio Creditorum.

Amte Schlüsselburg.

U^S Schuldenzustand des ausgehauenen Königl. Eigenbeherrigten Schröderschen oder Oldaderschen Colonats Nr. 4. in Rodden, zu reguliren, werden hierdurch alle diejenigen, welche an diese Stette und den verstorbenen Besitzer derselben Forderungen haben, bey Gefahr der Abweisung aufgefördert, solche in termino den 15ten May a. c. dahier am Amte anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amte Schlüsselburg. Da der Kloster Lollkünsche Eigenbeherrigte Colonus Kerckhof auf Seemeyers Stette Nr. 7 in Ibsese zur Regulirung seines Kreditwesens und Bestimmung einer terminlichen Zahlung, der auf ihn geerbten Schulden, auf die Edictal. Citatio, seiner sämmtlichen Gläubiger angetragen hat; so werden hierdurch alle, welche an die Seemeyers Stette Nr. 7 zu Ibsese und deren jetzigen Besitzer Forderungen zu haben vermeinen, aufgefördert, solche in termino den 2ten May a. c. bey hiesigem Amte anzugeben und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie den sich gemeldeten Gläubigern nachstehen und genehmigen müssen, was mit diesen wegen der terminlichen Bezahlung beschloffen worden. Amte Schlüsselburg d. 28. Febr. 1801.

Edmeier.

Da der Colonus Schlotmann Nr. 43. Br. Kleinendorf Königl. eigen, wegen vorgesehener vielen elterlichen Schulden, auf Convokation seiner sämmtlichen Creditoren und auf zweckmäßige Regulirung seines Schuldenwesens angetragen hat, dem Gesuch auch deferirt worden; als werden alle und jede, welche an besagter Schlotmanns Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet, solche in termino Freitags d. 6. und 27. März auch 17. April vor hiesigem Amte anzugeben und die darüber sprechenden Documente beizubringen, widrigenfalls sie demnächst von den Einkünften der Stette abgewiesen werden sollen.

Signatum am Amte Rahden den 25. Februar 1801.

Verkenlamp.

Die Creditores des vor 4 Jahren verstorbenen Heuerlings und Wallenbrückschen Arrdders Christian Barckey werden hiemit aufgefördert: ihre habende Forder-

rungen bey Strafe ewigen Stillschweigens und gänzlichen Ausschusses von der ohne hin notorisch unzulänglichen Masse in Termino Sonnabends den 28ten Merz an der Engerschen Amtsstube anzugeben, und zu verifiziren. Widdenhäusen den 2ten Febr. 1801.

Magere Commissionis

Wagner.

Es ist über das geringe Vermögen des Heuerling Christoph Korteckamp beym Solono König Nr. 1. Bauerschaft Gröwinghagen der Concurß eröffnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher hiedurch vorgeladen ihre an den Korteckamp habenden Forderungen bey Gefahr der Abweisung in Termino den 16ten April curr. am Gerichtshause zu Bielefeld Vormittages 11 Uhr anzuzeigen.

Am 2ten Heepen den 3ten Januar 1801.

Meyer.

Das geringe Vermögen der Heuerlings Wittwe Kerckers auf der Herforder Heide hiesigen Amtes, welcher zur Befriedigung der vielen Gläubiger bey weiten nicht hin, weshalb darüber der Concurß officia erkant worden.

Die Creditoren derselben werden daher hiedurch vorgeladen ihre Forderungen an die Wittve Kercker in termino den 30ten April curr. Vormittages 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld bey Gefahr der Abweisung anzugeben.

Am 2ten Heepen den 2ten Merz 1801.

4. Gerichtlicher Verkauf.

Auf Befehl Hochpreisl. Realierung, sollen nachstehende dem Herrn Salingenbau-Inspector Altsch gehörige der hiesigen Städtischen Jurisdiction unterworfenne Grundstücke, meistbietend verkauft werden. Die sogenandte Graben Flage vor dem Marien Thore, zwischen dem Steinweg, und dem Vertershager Wege gelegen, welche jetzt zu Gartenland benützt wird, und sowohl Behnt, als Landchahpflanzung ist. Die

Größe derselben soll nach der Vermessung 2840 □ Ruthen Rheinl. und nach der Abtretung 150 □ Ruthen enthalten, und der Wehrt davon 6000 Rthlr. in Golde betragen, wobey noch bemerkt wird, daß über einen Theil der Flage ein öffentlicher Fußweg geht.

b. Das sogenandte Schild zwischen der Brülmasch, der Weser, und dem Hudestheil des Herrn Scheimen-Rahts von Rebeckler vor dem Fischer Thore gelegen, welches als Wiesenwachs benützt wird, und nach dem Stadt-Catastro 26½ Morgen, nach der Abtretung aber 30 Minder Morgen enthalten soll. Dies Grundstück ist Landchahpflanzung, und mit 20 Scheffel Zinsgerste an die Dombdechaney, und 4 Scheffel Zinsgerste an das hiesige Marien Stift belastet, und zu 4500 Rthl. in Golde gewürdiger.

Die Kauflustigen können sich dazu in Termino den 18ten April, den 20. Junii und 29. Aug. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen, und ob die Grundstücke ganz, oder Theilweise subhastirt werden sollen, vernehmen, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle, und jede etwaige unbekandte Real-Prätendenten hienit aufgefordert, ihre Gerechtsahme, und Ansprüche spätestens in dem letzten Termino anzuzeigen, widerigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer, und Befitzer abgewiesen, und derselben verlustig erkläret werden sollen. Minden den 6ten Febr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts Rattebusch.

Da der hiesige Bürger und Knochenbau-ermeister Staackemann die gerichtliche jedoch freywillige Subhastation seines bürgerlichen Wohnhauses Nr. 222. auf der Ritterstraße zu welchem ein dahinter belegener Garten und Hoffplatz desgleichen ein Hudestheil von vier Ruten auf dem kaiserlichen Grund Nr. 146. gehörig, nach

gesuchet hat, und in dessen Gefolge Terminus licitationis auf den 24. März d. J. beziehet ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 20. Febr. 1801.

Aschoff.

Der hiesige Bürger und Zimmermeister Johann Heinrich Wedeking, ist gesonnen, sein am Kampfe sub nr. 704. belegenes Wohn- und Branhaus, wozu ein Hofplatz mit einem Brunnen, ein Viehstall mit beschossenen Boden und statt des Haus theils drey Morgen freies, jedoch Landschafspflichtiges Land in der Sandmasse gehören, desgleichen einen in dem Hause befindlichen neuen Brandtweinstopf, nebst Helm und Kühlfaß mit einer Schlang, freiwillig zu verkaufen, das Haus ist außer gewöhnlichen bürgerlichen und Nachbarnlasten mit einem Lehnstücken von drey Rthl. an das Hochadeliche Marien-Stift und mit zwey und zwanzig Mgl. an die Marien Kirche, auch das statt des Huththeils situierte Land mit Viehschaf Begehrungs und Bollwerks Pflichten behaftet.

Die Kauflustige können sich in Termin den 20. Mart. a. r. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, nach erfolgter Einwilligung des Verkäufers, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 19. Febr. 1801

Magistrat alhier.

Schmidt.

Nettebusch.

W eil auf dem im 4. und 7. Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen zum gerichtlichen freiwilligen Verkauf des gebothenen daselbst näher beschriebenen Huththeil, des Bürger und Stellmacher Wassermann, in Termin den 25. Febr. dieses Jahrs nicht annehmlich geboten ist, so ist auf den Antrag des Eigenthümers

zur Fortsetzung der Auction anderweit Terminus auf den 28. hujus angesetzt werden. Minden am Stadtgericht den 4. März 1801.

A uf Anbringen eines Inhabers eines Gläubigers und zu Folge Magistratsdecrets soll das Haus des Bürger und Tischlermeister Petersen Nr. 225. an der Ritterstraße in Termin den 27ten Januar, 3. März und den 7. April 1801. zur nöthwendigen Subhastation gegeben werden. Es ist dies Haus in welchen sich ein Zimmer zur Werkstatt, 3 Stuben mit Ofen, 6 Cammern 2 Küchen, 1 Keller und Stallung, und hinter demselben ein kleiner Hofraum befinden, auch nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 Mgl. Kirchengegeld beschweret ist, durch vereidete Sachverständige auf 725 Rthl. gewürdigt. Statt der Hude gehört dazu ein mit 8 gl. Landschaf und 12 Mgl. ans Dom-Capitul belasteter, nach der Abtretung drey ein halb Achel haltender Garten welcher auf 175 Rthl. taxirt ist. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen sich in den besagten Tagen, besonders in den letzten am 7ten April 1801. anstehenden Termin Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Beschreibende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, da auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 27ten Decbr. 1800.

Aschoff.

A uf Anhalten des Coloni David Dreper oder Worninghausen, soll dessen Eigenthümers freie jedoch Contributionspflichtige Stelle Nr. 51. im Ellerbusch Bauer schaft überseet wozu ein Wohnhaus, etwas Holzwachs, ein Ramp von 600 Morgen und ein Garten von einem Morgen Landes gehören, meistbietend verkauft werden. Die Stelle mit Zubebrücken ist zu 605 Rthl. angeschlagen, und so müssen (Hiebei eine Besilage)

Beilage zu Nr. II. der Mündelischen Anzeigen.

davon an Contribution, Markengeld und anderen Abgaben jährlich 7 Rthl. 17 ggl. 4 pf. entrichtet werden. Die Kauflustigen können sich in Termin den 30ten März k. J. auf der Gerichtsstube zu Uhlenburg melden, die Bedingungen vornehmen, und dem Besinden nach, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stelle oder deren bisherigen Besizern aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermessen, hiemit verabredet, in dem angezeigten Termine ihre Forderungen zu liquidiren und zu erweisen oder zu gewärtigen, daß sie an den aufkommenden Kaufgeldern keinen Theil nehmen, sondern an das übrige etwaige Vermögen ihres Schuldner verwiesen werden sollen.

Gericht des 2ten Novbr. 1800.

Die von einigen Jahren errichtete Eigenthumsfreie Neubauernrey des Zollannehmer Gendry n. 63. hart an der Landstraße zu Gohfeld, bestehend aus einem neu erbaueten, zur Wirthschaft gut eingerichteten Wohnhause, einem Neben- und Backhause, Hofraum, Frucht- und Obstgarten von 1 Morgen 102 Ruthen 5 Fuß, wovon an Domainen 10 ggl. 5 pf. Contribution 1 Rthl. 1 ggl. Zehntgeld 2 Rthl. jährlich entrichtet werden müssen, und durch Sachverständige auf 1800 Rthl. in Golde gewürdiget ist, soll auf Verlangen des jetzigen Besizers am 8. April d. J. Mittwoch Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend, jedoch freiwillig gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige können an gedachtem Tage ihr Gebot erdfnen und soll dem Bestbietenden mit Genehmigung des zeitigen Besizers dem Besinden nach der Zuschlag erteilt werden.

Signatum Hausberge den 25. Februar 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Zur Bezahlung einer consentierten Schuld soll mit Bewilligung der Gutsherrschaft die Quernmanns Stätte sub Nr. 12. Bäuerische Ennigloh öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Stätte ist dem Hochadelichen Stifte Quernheim eigenbehörig und nach Abzug der darauf ruhenden jährlichen Abgaben zu 7794 Rthl. 16 ggl. 4 Pf. taxirt.

Zur Abgebung des Gebots auf hiesiger Gerichtsstube sind die Termine angesetzt auf den 2ten März, den 2ten May und den 30ten Junius 1801. In dem letztern Termine den 30ten Junius erfolgt der Zuschlag, so daß nach Ablauf desselben kein weiteres Geboth angenommen wird.

Es werden dabey alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert in den gedachten Termine sich zu melden und ihr Geboth abzugeben.

Die Kaufbedingungen sowohl als die Taxe können vorher alle Tage auf hiesiger Gerichtsstube eingesehen werden.

Sign. Bände am Königl. Amte Limberg den 10ten Decbr. 1800.

Lampe.

Auf Provocation der Erben der im Januar 1800. gestorbenen Wittwen Kellers gebornen Catharinen Staggmeiers in Tecklenburg werden zu deren Auseinandersetzung hiermit öffentlich jedoch freiwillig die zur Erbschaft gehörige nachbenannte Grundstücke feil geboten, und ist der einfür dreymal angezeigte Vietumstermin auf Freytag den 17ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle bestimmt, wohin Kauflustige hierdurch verabladet werden: und kann der Meistans

nehmlichbietende nach erfolgten Zuschlag der Erben sofort den Besitz des Hauses und übriger Grundstücke antreten.

Diese zum öffentlichen Aufgebote gestellte Immobilien bestehen

1) in einem hier in Tecklenburg sub Nr. 54. gelegenen Wohnhause, wovon jährlich zur Königl. Domainen-Casse 15 Rtl. Domainbrüchlich entrichtet werden, sammt dahinter liegenden Vorraum von ungefehr 2 1/2 Scheffel Saat, so mit nahbaren Holz auch mit vielen Obstbäumen bepflanzt ist, auch den Vertinentien, als: 4 Frauen Kirchensitzen, und 12 Begräbnißplätzen, so zusammen von den geschwornen Taxatoren zu 969 Rtl. gewürdigt ist,

2) in einem zu 135 Rtl. abgeschätzten, von Jahrlasten freyen, bey dem Davenstein liegenden Garten von ungefehr 1 1/2 Schf. Saat, und

3) noch in einem kleinen in der Gruchstraße gelegenen auch von Abgaben freyen an Schürzauns Kamp angrenzenden zu 40 Rtl. veranschlagten Garten.

Die etwa real Rechte an diesen ausgethotenen Besitzungen zu haben vermeinen, werden bey Strafe der Präclusen aufgefördert, selbige spätestens im Bietungs-termin anzukommen, und rechtlich nachzuweisen. Tecklenburg den 8ten Jan. 1801.
Meiting.

5. Notification.

Da der per Resolutionem vom 15ten Januar a. c. verhängte öffentliche Verkauf der freyen Wägen Stelle Nr. 2. zu Mehren hiesigen Amtes wieder aufgehoben worden, so wird solches hierdurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht.

Eig. Amt Reineberg d. 7. März 1801.
Delius. v. Reichmeister.

6. Sachen zu vermieten.

Auf den Antrag des zeitigen Wfruentswart soll eine Wiese an der Aue hinter Dankersen die Duchsbaumwiese auf

zwey Jahr meistbietend vermietet werden zu welchem Ende die Liebhaber sich am 24. dieses Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden können. Minden am Stadgericht d. 13. März 1801.
Aschoff.

7. Sachen so zu verkaufen.

Der Stadt-Baumeister Bedeking jun. ist genehmigt das ihm zugehörige von Grund auf neu erbaute Wohnhaus so ohnweit den großen omhose in der Pulverturmstraße belegen freiwillig jedoch meistbietend zu verkaufen. Die Kaufliebhaber können sich also in Termino den 26. hujus des Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapitulaushause einfinden die Bedingungen vernemen und auf das höchste annehmliche Gebote den Zuschlag gewärtigen.

Minden am 7. März 1801.

Am 23ten d. M. des Nachmittags 2 Uhr soll in der Wohnung des Speisewirth Käster mit dem meistbietenden Verkauf der Effecten des verstorbenen Hauptmann v. Eyckert gegen gleich baare Bezahlung in Courant verfahren werden, Liebhaber werden daher dazu eingeladen, und dienen dabei zur Nachricht, daß unter diesen Effecten eine goldne Taschenuhr, einige Kupferscheide, und Officier Kleidungsstücke befindlich sind. Minden d. 13. März 1801.
v. Rappard.

als Regierungs Commissarius.

In der Bauerschaft Quehen bey Rothenbeck Nr. 8. soll eine Parthey neuen Banholz, welches schon zu einem nach Minden bestimmt gewesenen Wohnhause eingerichtet ist, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in gro. preuß. Cour. am 23. März c. Nachmittags 1 Uhr verkauft werden, wozu sich Kauflustige zur bestimmten Zeit einzufinden haben.

Petershausen d. 1. März 1801.

Königl. Preuß. Justizamt
Söcker.

Herford. Die Frau Majorin von Wolframsdorff will ihren hieselbst belegenen allodialfreyen sogenannten roten Werrekamp durch Endesbenannten meistbietend verkaufen lassen. Das Grundstück enthält 12 Kuhweiden und ist mit einer jährlichen Prästation von 10 Heller oder 1 Wgl. an hochfürstliches Dekanat belastet. Kauflustige werden ersucht, sich Donnerstags den 26. dieses Morgens um 11 Uhr, in meiner Wohnung einzufinden, wo dem Bestbietenden der Zuschlag nach Befinden sofort ertheilt werden soll. Herford den 7. März 1801.

Der Justizbürgermeister Conobrich.

8. Avertissements.

Bei dem Prediger Peitmann in Frille sind Holländische Rannikeln von allerley Couleuren zu haben, das Duz zu 12 Wgl.

9. Todesanzeige.

Nach unser 3ter am 12ten Novbr. 1800. geborner Sohn Johann Carl Friedrich starb heute Abend um halb 9 Uhr am Schleimfieber. Wir melden diesen abermahligen schmerzhaften Verlust unsern schätzbaren Freunden.

Käbbecke am 10ten Merz 1801.

Der Justiz-Commissär Kind und dessen Frau geb. Conobrich.

Unsere Gönnern und Freunden machen wir hierdurch bekandt, daß es der Vorsehung gefallen, unsern lieben Vater Hrn. Johann Ernst Müller, d. 7. dieses nach einer 10tägigen Brustkrankheit, im 83ten Jahr seines Lebens, aus dieser Zeitlichkeit hinweg zu nehmen. Ihrer ähntigen Theilnahme versichert, verbitten wir alle schriftliche Beyleidsbezeugungen.

Levern den 10ten Merz 1801.

Schulze, Prediger zu Levern, und dessen Ehegenosin Schulze geb. Müller.

Das am 13ten d. M. an einer gänzlichen Entkräftung erfolgte Ableben, meines innigst geliebten und verehrten Mannes, des Königlich General-Major von Froreich Chef des Leib-Cuirassier-Regiments und Ritters des Ordens pour le merite im 62sten Lebens und 45sten Dienst-Jahre, zeige ich meinen Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit in tiefster Betrübniß an, und verbitte gehorsamst alle meinen gerechten Schmerz erneuernde Beyleidsbezeugungen.

Minden den 10ten März 1801.

Helene von Froreich

gebörne von der Marwitz.

14. Durchgestirte Fremde.

Den 6ten Merz Herr Lucas von Reims nach Hamburg, Hr. Sindicus Petri von Lingen nach Berlin, Hr. Capitain v. Hohausen von Hamm nach Bremen. Den 8. Hr. Schade von Herford nach Cassel, Hr. Harhaus von Blotho nach Hannover, Hr. Meyer, Hr. Spengeman, Hr. Carlshoff von Elberfeld nach Bremen. 9. Hr. Courier v. Neuman von Wesel nach Berlin, Hr. Lieut. v. Roseritz von Ritzebüttel und zurück, Hr. Grillo von Emden und zurück, Hr. Victor von Cassel nach Bremen, Hr. Gen. Witten v. Sacken von Lille nach Petersburg. 10. Hr. Präsident v. Werner von Minteln nach Oldendorff, Hr. Hofner von Altona nach Herford. 11. Hr. Kahlenbeck und Hr. Debrier von Schwelm nach Cassel, 2 russische General d'Horin und Nietschagoff von Paris nach Petersburg. 13. Hr. Lindeman von Blotho nach Bremen, Hr. Hahn von Schwelm nach Hannover, Hr. Wulfers von Barmen nach Hannover, Hr. Koch von Hannover nach Herford. 14. Hr. Hahn und Hr. Weber von Schwelm nach Coppenhagen.

Verichtigung

in No. 7 der diesjährigen Anzeige Seite 138. Zeile 29 soll heißen statt des 26. Aprils der 16. April.

Friedenslied.

Gerechter Gott, der du die Welt
 Mit Huld und Macht regierest,
 Der du, den Wasserbächen gleich,
 Der Fürsten Herzen fährest,
 Vernim, Herr, unsern Lobgesang,
 Vernim den wonnevollsten Dank,
 Für dein Geschenk, den Frieden.

Die Flammen tobten um uns her,
 Des Landmanns Felder dampften
 Vom Blut der Brüder; — Mann und Ros
 Zerwühlten und zerstampften
 Die saatenreiche fette Flur,
 Es schauderte selbst die Natur
 Und seufzte nach Erlösung.

Der Donner brüllte. Berg und Wald
 Erhebten. Mond und Sterne,
 Und Sonne, eingehüllt in Dampf,
 Sah'n schauernd aus der Ferne
 Auf Ströme, welche Menschenblut
 Gefärbt; auf Städte, die die Glut
 Des Feurs in Schutt verwandelt.
 Verlassen, und von Harm verzehrt,
 Den Säugling in dem Armen,
 Irzt hier die Mutter bang umher,
 Und seufzet nach Erbarmen;
 Irzt dorten, mit zerrauten Haar,
 Der Waisen hoffnungslose Schaar,
 Und jammert nach Errettung.

Gerechter Gott, der du die Welt
 Mit Macht und Huld regierest,
 Der du, den Wasserbächen gleich,
 Der Fürsten Herzen fährest,
 Vernim, Herr, unsern Lobgesang,
 Vernim den wonnevollsten Dank
 Für Dein Geschenk, den Frieden.

Weddigen.